

Erläuterungen zur Quellensteuer-Abrechnung

Als Arbeitgeber ausländischer Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung sind Sie zum Quellensteuerabzug auf den Erwerbseinkünften dieser Arbeitnehmer verpflichtet. Dies gilt analog auch für Versicherungsgesellschaften etc., die entsprechende Ersatzeinkünfte ausrichten. Nachfolgende Erläuterungen sollen Ihnen bei der richtigen Bearbeitung der Quellenbesteuerung helfen. Der Arbeitgeber haftet für die Entrichtung der Quellensteuer (DBG Art. 100 Abs. 2 und Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern § 153 Abs. 3).

Notwendige Unterlagen Um die Quellensteuer berechnen zu können, benötigen Sie die Tariftabellen und die übrigen Unterlagen. Die Unterlagen stehen Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung (steueramt.so.ch).

Quellensteuerabzug Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären. Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen. Vor Auszahlung des Lohnes ist die Quellensteuer in Abzug zu bringen. Die Höhe der Quellensteuer hängt von der Tarifeinstufung und von der Höhe des effektiven Bruttolohnes pro Monat ab (vgl. spezielle Berechnungen der Quellensteuer sowie Bruttolohn/Zulagen).

Meldepflicht Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, den Beginn eines Arbeitsverhältnisses bzw. den Beginn einer Versicherungsleistung **aller** quellensteuerpflichtigen Personen, **innerhalb von 8 Tagen** mit dem Anmeldeformular (Form.QST-025) **zu melden**.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für sogenannte Drittstaatsangehörige** (nicht EG/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**.

Ebenfalls sind uns mit dem gleichen Formular, Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen aus EG/EFTA-Ländern, die in der Schweiz während **90 Tagen / 3 Monaten ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung** einer Beschäftigung nachgehen (Bilaterale II) **zu melden**.

Meldefomulare können Sie beim Kantonale Steueramt, Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter (steueramt.so.ch) /Quellensteuer/ Formulare, herunter zu laden.

A. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Das gilt für unselbständig erwerbende Nicht-EG/EFTA-Bürger mit:

- Jahresaufenthalterbewilligung (Ausweis **B**)
- Kurzaufenthalterbewilligung (Ausweis **L**)
- Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis **F**)
- Ausweis für Asylsuchende (Ausweis **N**)
- Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis **S**)

Ausländische **Schwarzarbeiter** unterliegen ebenfalls der Quellenbesteuerung. Ausländische **Studenten und Praktikanten**, die während den Semesterferien im Kanton Solothurn erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen.

Mit dem Inkrafttreten des bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) sowie ihren Mitgliedstaaten (**Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern**) und der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (**Island, Liechtenstein und Norwegen**) haben Staatsangehörige dieser Länder das Recht erhalten, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten. Der Quellenbesteuerung unterliegen damit auch in der Schweiz unselbständig erwerbende Bürger aus einem EG/EFTA-Land mit einer:

- **Kurzaufenthalterbewilligung EG/EFTA (Ausweis L)**
- **Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausländerausweis B)**
- **Grenzgängerbewilligung EG/EFTA mit wöchentlicher Rückkehr (Ausländerausweis G)**

B. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter), unter Vorbehalt abweichender Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder die an deren Stelle tretenden Ersatzinkünfte.

Es betrifft dies:

- Kurzaufenthalter ohne Wohnsitzbegründung (**Ausweis L**);
- Ausländische Arbeitskräfte mit **120 Tage-Bewilligung** (ohne Berechtigung zur Wohnsitznahme);
- CH-Bürger mit Hauptwohnsitz (Lebensmittelpunkt) im Ausland;
- Wochenaufenthalter;;
- Monteure (siehe Wegleitung RZ 86);

Grenzgänger:

- aus Deutschland;
- aus Frankreich;
- andere Grenzländer

Der Quellensteuer sind ferner weitere Personen mit Wohnsitz im Ausland unterworfen (siehe Wegleitung Ziff. VII.):

- Künstler, Sportler, Referenten;
- Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung);
- Empfänger von Vorsorgeleistungen (Renten aus öffentlich- und privatrechtlichem Arbeitsverhältnis und von Kapitalleistungen aus Vorsorge);
- Hypothekargläubiger
- Mitarbeiterbeteiligungen

Separate Merkblätter können Sie beim Kantonalen Steueramt, Quellensteuer anfordern.

Abrechnungsformular

Die in Abzug gebrachten Quellensteuern sind auf dem vollständig ausgefüllten amtlichen Abrechnungsformular (bzw. auf einem entsprechenden eigenen EDV-Formular) abzurechnen.

Nachfolgend ein Musterbeispiel zur Quellensteuerabrechnung (**Tarif 2014**)

<p>Steueramt des Kantons Solothurn Sondersteuern, Quellensteuer Werkhofstrasse 29 c 4509 Solothurn</p> <p>Abrechnung über die Quellensteuer für den Zeitraum vom <u>01.01.2014</u> bis <u>31.03.2014</u></p>	<p>Angaben zum Arbeitgeber (SSL): Personen-Nr.: / UID-Nr.:</p> <p>Muster AG Musterstrasse 47 4600 Olten</p>
--	---

Die Bruttoeinkünfte sind pro Monat einzeln aufzuführen (gilt auch bei gleichbleibendem Monatslohn)									
AHV-Nummer Geb. Datum	Name und Vorname der Arbeitnehmer/in	Wohnort Wohnsitz-gemeinde	Monate (Jan. oder 01)	Mutationsdaten z.B. E/A = Ein- Austritt W = Wohnsitzwechsel TW = Tarifwechsel 1)	Tarif z.B. (B1Y) 2)	Bruttolohn inkl. Zulagen und Nebenleistungen pro Monat	Satzbe-stimmendes Einkommen 3)	Steuer-satz 4)	Quellen-steuer (Fr.)
11.03.1958	Muster Anton	4600 Olten	Januar Februar März	E = 07.01.2014	A0Y	3800.00	4'750.00	11.07	420.65
							4'750.00		523.00
							4'750.00		523.00
17.08.1966	Muster Hans	4600 Olten	Januar Februar März	E = 01.01.2014	B1N		6'550.00	6.25	408.00
							6'550.00		408.00
							6'550.00		408.00
05.09.1975	Muster Barbara	4600 Olten	Januar Februar März	E = 01.01.2014	D		900.00	10.00	90.00
							800.00		80.00
							950.00		95.00
Sachbearbeiter/in: _____		Die Richtigkeit + Vollständigkeit bescheinigt:			Seitentotal				2'955.65
Telefon: _____		(Stempel und Unterschrift)			Übertrag aus vorherigen Seiten				
Ort/Datum: _____					Total				
					abzüglich 3 % Bezugsprovision				-88.65
					abzuliefernder Betrag				2'867.00
<p>1) Separate Angabe des Datums, ab welchem Zeitpunkt der neue Tarif angewendet wird (nur bei Tarifwechsel im Verlaufe der Abrechnungsperiode)</p> <p>2) Angewandter Tarif gemäss Wegleitung / (Anzahl Kinder (abzugsberechtigt gem. Kinderzulagenverordnung) bei Auszahlung einer vollständigen Zulage)</p> <p>Konfession Y = mit Kirchensteuer, (N) ohne Kirchensteuer</p> <p>3) Anzuwendn z. B. bei Ein- und Austritten oder bei abweichender Lohnperiode</p> <p>4) Angewandter Steuerprozensatz (Satzbestimmung)</p>					<p>Einzahlung erst auf Rechnung, Einzahlungsschein folgt Das Formular steht Ihnen als PDF/Excel-Dokument zur Verfügung</p> <p>(www.steueramt.so.ch/Quellensteuer/Formulare) Sie können auch dieses Formular per Mail senden an: Abrechnung_QST@fd.so.</p> <p>Online Formular Ab 01.01.2014 steht Ihnen auch ein Online-Formular zur Verfügung</p>				

Hinweise zu den Positionen im Abrechnungsformular

UID / Personen-Nr.	Die zugewiesene Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sowie die vom Steueramt des Kantons Solothurn zugeteilte Personen-Nummer (Arbeitgeber) ist einzutragen (siehe auch auf Tarifverfügung). Diese benötigen Sie bei Anfragen.
Arbeitgeber	Die vollständige Geschäftsadresse des Arbeitgebers (inkl. Gesellschaftsform bzw. Name des Inhabers) ist einzutragen.
Abrechnungsperiode	<p>Der Zeitraum, über den abgerechnet wird, ist einzutragen. Für Arbeitgeber mit weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden hat die Abrechnung quartalsweise zu erfolgen, d. h. die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. Sept. und 31. Dez. In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.</p> <p>Das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular ist dem Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, innert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten oder massgebenden Abrechnungsperiode einzureichen.</p>
Monate	Es ist der Auszahlungsmonat einzutragen.
Mutationsdaten	<p>E/A = Es ist das Ein- bzw. Austrittsdatum jedes Arbeitnehmers in bzw. aus der Firma anzugeben;</p> <p>W = Bei einem Wohnsitzwechsel ist das Wegzugsdatum und die neue Wohnsitzgemeinde zu deklarieren;</p> <p>TW = Ergibt sich während der Abrechnungsperiode ein Tarifwechsel (Arbeitsaufnahme des Ehepartners, Erhalt Niederlassungsbewilligung etc.), ist das Datum zu deklarieren.</p>
Tarif	Die Tarifeinstufung (A,B,C,D,E,H,L,M,N,O,P) des Arbeitnehmers ist einzutragen. Die Tarifeinstufung ist aus der Tarifverfügung oder aus den nachfolgenden wichtigen Hinweisen und aus der Wegleitung ersichtlich. Bei Unklarheiten kann die Tarifeinstufung beim Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, verlangt werden.
Kinder	Die Anzahl Kinder ist gemäss Anzahl der in der Schweiz ausbezahlter Kinderzulagen einzutragen (siehe Stichwort Tarifeinstufung).
Kirchensteuer (Ki-St.)	<p>Hier sind Angaben über die Konfession des Arbeitnehmers zu machen.</p> <p>(Y) = Tarif mit Kirchensteuer (die drei Landeskirchen röm.-katholisch, christkatholisch und evangelisch-reformiert / gleichgestellt: lutheranisch);</p> <p>(N) = Tarif ohne Kirchensteuer (alle übrigen)</p>
Bruttolohn	Hier ist zwingend der monatliche Bruttolohn (ohne Abzug für AHV/IV,BVG etc.) inklusive sämtlicher Zulagen, insbesondere Geburts- und Kinderzulagen, Naturalleistungen (z.B. Kost und Logis), Pauschalspesen etc. einzutragen.
Steuersatz	Es ist der angewandte Steuersatz zu deklarieren.
Quellensteuer	Es ist der vom Bruttolohn abgezogene Quellensteuerbetrag pro Monat einzutragen.
Total oder Übertrag	Es ist das Total der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzutragen.
Bezugsprovision	Die Ihnen für Ihre Bemühungen zustehende Bezugsprovision beträgt ab 1.1.2015 2% der gesamten in Abzug gebrachten Quellensteuern.
Abzuliefernder Betrag bzw. Restbetrag	Abzuliefern ist der nach Abzug der Bezugsprovision verbleibende Betrag der Quellensteuern. Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind dem Kant. Steueramt innerhalb 30 Tagen nach der Veranlagung und Rechnung abzuliefern. Für verspätete Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet.

Spezielle Berechnungen der Quellensteuer

Ein- und Austritt in Verlauf eines Monates	Bei reduziertem Bruttolohn infolge Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monates bzw. bei vom Monatslohn abweichender Lohnperiode ist die Quellensteuer anteilmässig (pro rata) vom Bruttolohn eines vollen Monates (30 Tage) zu berechnen. Bei Stundenlohn ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monates der Stundenansatz mit der massge-
---	--

benden Monatsstundenzahl (ohne Angaben wird von 180 Std. ausgegangen) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln.

Beispiel (Tarif gültig per 1.1.2014):

Ein lediger Arbeitnehmer tritt am 7. eines Monats in die Firma ein. Sein (anteilmässig) reduziertes Bruttomonatseinkommen vom 7. bis Ende Monat beträgt Fr. 3'800.--.

Für die Berechnung des Quellensteuerabzuges ist in einem ersten Schritt in der Tabelle für ledige Alleinverdiener (Tarif A0Y) der anwendbare Prozentsatz des ordentlichen Monatslohnes zu ermitteln. Dies geschieht in der Weise, dass das reduzierte Monatseinkommen (vorliegend Fr. 3'800.--) durch die effektiv gearbeitete Anzahl Monatstage (vorliegend 30 minus 6 = 24 Tage) dividiert und mit der Anzahl Tage eines vollen Monats (stets 30 Tage) multipliziert wird. Demgemäss berechnet sich der %-Satz im vorliegenden Beispiel wie folgt: Fr. 3'800.-- : 24 Tage x 30 Tage = Fr. 4'750.--, nach Tariftable 2011) A0Y = 11.07 %.

In einem zweiten Schritt ist dieser Prozentsatz auf den reduzierten, vom 7. bis Ende des Monats erzielten Bruttolohnes (Fr. 3'800.--) anzuwenden. Der Quellensteuerabzug berechnet sich somit wie folgt: Fr. 3'800.-- x 11.07 % = Fr. 420.65.

Einmalzahlungen wie Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.

Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen. Wenn bei einer Zahltagsperiode solche Einmalzahlungen erbracht werden, so unterliegt der ausbezahlte Gesamtbetrag der Quellensteuer gemäss entsprechender Tarifstufe.

Beispiel (Tarif gültig per 1.1.2014):

Ein verheirateter Alleinverdiener ohne Kinder (Kinderzulagen) verdient in der Zeit vom Januar bis November monatlich brutto Fr. 5'400.--. Im Dezember wird ihm zusätzlich der 13. Monatslohn von Fr. 5'400.-- ausbezahlt, sein Dezemberlohn beträgt somit insgesamt Fr. 10'800.--.

Für die Monate Januar bis November beträgt die Quellensteuer auf Fr. 5'400.-- gemäss Tarif B0N (ohne Kirchensteuer) monatlich Fr. 356.00. Im Dezember ist der für die Höhe des Quellensteuerabzuges massgebende Lohn Fr. 10'800.--. Der Quellensteuerabzug für den Monat Dezember beträgt daher Fr. 1'392.00.

Austritt und Einmalzahlung im gleichen Monat

Dauert die entsprechende Zahltagsperiode weniger als einen Monat, so ist vorerst der ordentliche Lohn analog der vorgeschriebenen Berechnungsgrundlage einer angebrochenen Zahltagsperiode auf einen vollen Monat umzurechnen und die effektive Einmalzahlung mit diesem errechneten Monatslohn zusammenzählen. Der Steuersatz der so ermittelten Gesamtsumme ist in der entsprechenden Tariftable abzulesen und auf die tatsächliche Bruttolohnsumme (einschliesslich Einmalzahlung) anzuwenden.

Beispiel (Tarif gültig per 1.1.2014):

Pflichtiger ist ledig (Tarif A0Y) und beendet das Arbeitsverhältnis per 10. Dezember. Sein reduziertes Monatseinkommen (für 10 Tage) beträgt Fr. 1'800.--, zusätzlich wird ihm eine Gratifikation von Fr. 3'000.-- ausbezahlt. Der ausbezahlte Dezemberlohn beträgt somit Fr. 4'800.--.

Der Prozentsatz sowie die Quellensteuer wird wie folgt berechnet: Monatslohn Fr. 1'800.-- : 10 Tage x 30 Tage = Fr. 5'400.-- zuzüglich Gratifikation von Fr. 3'000.-- ergibt ein satzbestimmendes Einkommen von total Fr. 8'400.--, nach Tariftable A0Y = 16.08%. Der Quellensteuerabzug des Monats Dezember beträgt somit Fr. 4'800.-- x 16.08 % = Fr. 771.85.

Wichtige Hinweise

Quellensteuerpflicht

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder an dessen Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen. Ebenfalls unterliegen der Quellensteuer, unter Vorbehalt abweichender Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte.

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (sie werden im ordentlichen Verfahren veranlagt). Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung unterliegt der ausländische Ehepartner, welcher die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzt, ab Beginn des folgenden Monats wieder der Quellensteuerpflicht (siehe auch Wegleitung RZ 57-60).

Bruttolohn/Zulagen

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der monatliche Bruttolohn massgebend. Das quellensteuerpflichtige Bruttoeinkommen entspricht nicht dem AHV-pflichtigen Einkommen.

Als Bruttolohn gelten alle dem Arbeitnehmer für seine Erwerbstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien, Bonuszahlungen), **sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.)**, Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnungen, Geschäftsauto etc.), Trinkgelder, Ferienentschädigungen, Pauschalspesen (siehe Stichwort Spesen) und Abgangsentschädigungen.

Für die Berechnung des Quellensteuerabzuges sind sämtliche steuerbaren Entschädigungen im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung zusammenzuzählen.

Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie betragen Fr. 33.-- pro Tag. Wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so sind für das Frühstück Fr. 3.50, das Mittagessen Fr. 10.00, das Abendessen Fr. 8.00 und die Unterkunft Fr. 11.50 zu berücksichtigen **(siehe separates Merkblatt N2/2007)**.

Spesen

Pauschalspesen sind steuerpflichtig. Leistungen des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. Fahrkosten zum Arbeitsort sowie Kosten für auswärtige Verpflegung sind im Quellensteuertarif berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Leistungen gemäss den von der Steuerbehörde genehmigten Spesenreglemente.

Zwischenverdienst

Erfolgt die Auszahlung des „**Zwischenverdienstes**“ (zusätzliches Einkommen bei teilweiser Arbeitslosigkeit) durch den Arbeitgeber, so ist von diesem Zwischenverdienst in jedem Fall die Quellensteuer in Abzug zu bringen. Der jeweilige anzuwendende Quellensteuertarif, muss beim Kantonalen Steueramt, Quellensteuer, vorgängig angefragt werden.

Tarifarten

Die Quellensteuer auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben:

Tarif A

Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.

Tarif B

Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist;

Tarif C

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden; Der Tarif auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird.

Tarif D

Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften. Der Tarif D wird immer angewendet, wenn eine andere Haupterwerbstätigkeit besteht. Als Haupterwerbstätigkeit gilt dabei jeweils diejenige Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen.

Tarif E

Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;

Tarif H

Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern

oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

Tarif L

Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;

Tarif M

Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;

Tarif N

Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;

Tarif O

Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;

Tarif P

Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben

Im Übrigen ist bei der Tarifierhebung auf die Unterscheidung mit oder ohne Kirchensteueranteil zu achten. Der Tarif mit Kirchensteuer ist für evangelisch-reformierte, römischkatholische sowie christkatholische/lutheranische Arbeitnehmer anzuwenden. Für sämtliche anderen Konfessionen ist der Tarif ohne Kirchensteuer massgebend.

Tarifverfügung

Die Tarifverfügung erfolgt grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Kinderabzüge, ausgenommen Tarifverfügungen an die Arbeitslosenkasse und in Fällen, wo gemäss Meldung der entsprechenden Einwohnergemeinde die Anzahl Kinder bereits bekannt ist. Bei Abweichungen aufgrund ausbezahlter schweizerischer Kinderzulagen, bitten wir Sie, den Kinderzulagenentscheid uns zuzustellen. Vorbehalten bleiben getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten, bei denen ein Ehegatte Kinder- oder Unterstützungsabzüge geltend macht. In diesen Fällen ist ein Entscheid beim Kantonalen Steueramt, Quellensteuer, einzuholen.

Tarifierhebung

Fehlt eine Verfügung des Kantonalen Steueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgeber bzw. Versicherer den anwendbaren Tarif aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmers und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Kinderzulagen.

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, hat der Arbeitgeber nachstehende Tarife anzuwenden:

- Bei Ledigen und bei Arbeitnehmenden mit unbestimmten Zivilstand: Tarif A0Y;
- Bei Verheirateten: Tarif C0Y;

Tarifänderung

Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der zulageberechtigten Kinder, sowie Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten werden ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

Begehren um Tarifänderung

Begehren um Verfügung eines anderen Tarifes oder einer anderen Tarifstufe, insbesondere bei Arbeitsaufgabe oder **vorübergehendem Unterbruch** in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten **von mehr als drei Monaten** Dauer, sind vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer, umgehend, spätestens jedoch bis Ende März des Folgejahres einzureichen. Die Anwendung des **Doppelverdienertarifs entfällt** auf Begehren bei:

- einem vorübergehenden Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als 3 Monaten Dauer;

In den Tarifen berücksichtigte Abzüge

In den Tarifen sind folgende Abzüge berücksichtigt worden: die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBUV-Prämien, die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die allgemeinen Berufsauslagen einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung), die Versicherungsprämien, Sozialabzüge für Kinder sowie der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten.

Mit der Quellensteuer abgegoltene Steuern

Mit den Quellensteuern sind die Steuern von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde sowie Feuerwehersatzabgabe abgegolten, bei Anwendung des entsprechenden Tarifes auch die Kirchensteuer, soweit sie für das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind.

Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt, Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Weitere Auskünfte

Erteilt das Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstr. 29c, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 87 62.

Liste der Abrechnungsformulare, Merkblätter und Quellensteuerformulare

Form.Nr.	Name der Merkblätter und Quellensteuerformulare etc.
	Allgemeine Formulare für Arbeitgeber (SSL) und Pflichtige
Form. QST-001	Wegleitung über die Quellenbesteuerung ausl. Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung
Form. QST-025	Anmeldeformular für quellensteuerpflichtige Personen mit einer Erwerbstätigkeit in CH
Form. QST-030	Bescheinigung persönlicher Verhältnisse Quellenbesteuerte
Form. QST-060	Hilfsblatt zur Berechnung des Bruttolohnes bei Nettolohnauszahlungen z.B. Landwirtschaft etc.
Form. QST-070	Hilfsblatt zur Berechnung des steuerpflichtigen Bruttolohnes
Form. QST-127	Bescheinigung über den Quellensteuerabzug für Pers. mit Wohnsitz. im Ausland
Form. QST-182	Antrag um Anpassung der Quellensteuer (Geltendmachung zusätzlicher Abzüge)
Form. QST-190	Merkblatt zu den neuen Quellensteuertarifcodes gültig ab 1.1.2014
Form. QST-192	Antrag auf Rückerstattung Feuerwehr-Ersatzabgabesteuer
Form. QST-210	Einverständniserklärung/Interkantonale Verhältnisse
Form. QST-230	Infoblatt/Erläuterungen zur Steuererklärung (Nachträglich ordentliche Veranlagung)
Form. QST-240	Infoblatt/Erläuterungen zur Steuererklärung (Ergänzend ordentliche Veranlagung)
Form. QST-300	Monats-Tariftabellen A/B/C MIT und OHNE Kirchensteuer
Eid.StV, DVS	Antrag auf Rückerstattung der QSt. auf Kapitaleistungen
Gre-1a	Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger
	Steuerverordnung Nr. 3 (Erhebung der Quellensteuer)
	Merkblätter
Form. QST-050	Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Form. QST-090	Merkblatt für Internationale Wochenaufenthalterinnen
Form. QST-102	Merkblatt für Künstler, Sportler und Referenten
Form. QST-112	Merkblatt für Verwaltungsrats-Entschädigungen
Form. QST-122	Merkblatt für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (inkl. DBA)
Form. QST-124	Merkblatt für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen (inkl. DBA)
Form. QST-132	Merkblatt für Erwerbseinkünfte bei internationalen Transporten
Form. QST-136	Merkblatt über die Quellenbesteuerung/120 Tage-Bewilligung (inkl. DBA)
Form. QST-142	Merkblatt für Hypothekarzinsen
Form. QST-153	Merkblatt für die Arbeitgeber deutscher Grenzgänger
Form. QST-162	Merkblatt für Ersatzeinkünfte
Form. QST-172	Merkblatt für ausländische Studenten, Lehrlinge und Praktikanten
ESTV, DBST	Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden
	Abrechnungsformulare
Form. QST-100	Abr. Form. von Künstlern, Sportlern und Referenten
Form. QST-110	Abr. Form. für Verwaltungsrats-Entschädigungen
Form. QST-120 A	Abr. Form. von Vorsorgeleistungen (öffentlich-rechtlich) (dunkelblau)
Form. QST-120 B	Abr. Form. von Vorsorgeleistungen (privatrechtlich) (hellblau)
Form. QST-130	Abr. Form für Einkünfte von Pflichtigen mit einer 120 Tage-Bewilligung, sowie Erwerbseinkünfte bei internationalen Transporten
Form. QST-140	Abr. Form. von Hypothekarzinsen
Form. QST-200	Abr. Form. auf Erwerbs und Ersatzeinkommen (inkl. Grenzgänger)